

1. Allgemeines

Für sämtliche Lieferungen und Bestellungen an uns, **Firma Reinhard Scheidegg Konstruktion & Blechverarbeitung** (nachfolgend: „Besteller“) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Mit Annahme einer Bestellung, spätestens aber mit erstmaliger Lieferung erkennt der Lieferant diese Allgemeine Einkaufsbedingungen an. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Sofern zwischen Besteller und Lieferant im Einzelfall spezielle Verträge vereinbart worden sein sollten, haben diese insoweit Vorrang. Sie werden jedoch, soweit zur Auslegung erforderlich, durch diese Einkaufsbedingungen ergänzt.

2. Angebot

Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenfrei zu erfolgen.

3. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Jede Änderung der getroffenen Vereinbarungen bedarf der schriftlichen Bestätigung. Durch die Annahme der Bestellung werden diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ Vertragsinhalt. Die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten etwaig beigegebene Lieferbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

4. Bestätigung

Jede Bestellung ist vom Lieferanten umgehend zu bestätigen. Geht uns die Bestätigung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Bestelltag zu, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

5. Liefertermin

Der Lieferant ist zur Einhaltung des in der Bestellung gesetzten Liefertermins verpflichtet. Sofern er diesem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt dieser als bestätigt. Abweichungen hiervon sind nur durch höhere Gewalt, und auch nur für die Dauer einer ebensolchen zulässig. Für den Lieferant erkennbare Lieferverzögerungen hat uns dieser unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die Gründe und die Dauer anzugeben. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, ohne dass er sich nachweislich auf höhere Gewalt berufen kann, sind wir nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung, Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Preis

Es gelten die in der Bestellung angegebenen Preise in Euro, sofern sie nicht offensichtlich auf einem Irrtum beruhen. Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Der Preis versteht sich frei Haus, einschließlich Verpackung und Fracht. Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ oder ausschließlich Verpackung „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten bzw. Verpackungskosten.

7. Schutzrechte und Abtretung

Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferung frei von Rechten Dritter ist, und dass durch seine Lieferung und deren vertragsmäßiger Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung übertragen werden.

8. Gewährleistung

a). Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei von Sachmängeln ist, insbesondere, dass er die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Sollten dahingehende Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns nicht getroffen worden sein, muss sich der Liefergegenstand für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Liefergegenständen der gleichen Art üblich ist und die wir nach der Art des Gegenstandes erwarten können. Hierzu muss der Liefergegenstand insbesondere den anerkannten und neuesten Regeln und Richtlinien der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften der Behörden entsprechen.

Ferner muss der Liefergegenstand die Eigenschaften aufweisen, die wir nach den öffentlichen Äußerungen des Lieferanten insbesondere in der Werbung, in Katalogen, in Prospekten usw. oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes erwarten können.

Der Lieferant übernimmt überdies Gewähr dafür, dass eine zwischen uns und dem Lieferant etwaig vereinbarte Montage durch den Lieferant oder dessen Erfüllungsgehilfen sachgemäß erfolgt. Soll die Montage des Liefergegenstandes laut

Vereinbarung oder weil es in der Natur des Vertrages liegt, durch uns vorgenommen werden, so übernimmt der Lieferant die Gewähr dafür, dass eine entsprechende Montageanleitung beigelegt und diese fehlerfrei ist.

Der Lieferant übernimmt des Weiteren die Gewähr dafür, dass kein anderer als der vereinbarte Gegenstand (aliud) oder eine geringere Menge geliefert wird.

b). Die Gewährleistung des Lieferanten dauert 24 Monate. Etwaige Verkürzungen dieser Frist bedürfen der ausdrücklichen, individuellen und schriftlichen Vereinbarung.

c). Wir können, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Gewährleistungsdauer einen oder mehrere der in Punkt a) bezeichneten Mängel aufweist, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und auf Kosten des Lieferanten nach unserer Wahl die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung eines mangelfreien Stückes verlangen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung. Verläuft die Nacherfüllung der Nachfrist zweimal erfolglos, oder verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, so sind wir berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis des Liefergegenstandes in dem Verhältnis zu mindern, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

d). Durch Quittierung des Empfangs von Liefergegenständen und durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- und ausländischem Recht in Anspruch genommen, sind wir berechtigt von dem Lieferant die Erstattung des bei uns entstandenen Schadens nach den Bestimmungen des uns gegenüber angewendeten Rechts (Haftungsgrundsätze) zu verlangen, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Schaden unabwendbar und unvorhersehbar gewesen ist.

e). Die Lieferung bzw. Leistung ist so auszuführen, dass die zum Liefertermin für uns geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für EU-Verordnungen, auf EU-Richtlinien beruhende Gesetze, das Gerätesicherheitsgesetz, Unfallverhütungs- und andere Arbeitsschutzvorschriften sowie dem sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Stand der Technik.

f). Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen sämtliche Kosten, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

g). Der Lieferant willigt ausdrücklich ein, dass für jeden Fall der Anlieferung fehlerhafter Liefergegenstände eine Pauschale i. H. von 30,- EUR netto zum Ausgleich der entstehenden erhöhten Aufwendungen im Rahmen der Wareneingangsprüfung anfällt. Dieser Betrag wird dem Lieferant belastet und vom Rechnungsbetrag abgezogen oder eine Erstattung angefordert. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes und sonstiger Gewährleistungsansprüche bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

9. Zeichnungen/Konstruktionen/Geheimhaltung

Alle Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, Konstruktionen, insbesondere CAD-Pläne, usw., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen, Konstruktionen, Modelle usw. dürfen vom Lieferant nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Bestellung und die daraus resultierenden Arbeiten als strengstes Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß als höchstvertraulich zu behandeln. Er haftet für die Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsen. Zeichnungen bzw. elektronische Medien (bspw. USB-Sticks) mit allen Unterlagen, die wir für die Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom Lieferant rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind uns getrennt von der Ware zuzusenden. Etwaige Mehrleistungen und -lieferungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen unter Hinweis auf die vorausgegangenen schriftlichen Vereinbarungen. Die Zahlungsfristen beginnen frühestens ab dem Folgetag des Eingangstags der ordnungsgemäßen Rechnung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung durch uns nach Eingang der Rechnung und der Ware innerhalb von **14 Tagen** mit einem Abzug von **2 % Skonto** oder innerhalb **von 30 Tagen ohne Abzug**. Die Abtretung des Zahlungsanspruches an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung keinen Einfluss. Bei Vorliegen eines gewährleistungsrelevanten Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an der bestellten Ware mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Durch Übergabe wird die Vereinbarung ersetzt, dass die Ware bis zum Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleibt und für uns verwahrt werden.

11. Versendungsgefahr

Die Beförderungsgefahr geht in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten. Unsere Versandvorschriften sind einzuhalten. Die bei unseren Bestellungen mit zur Verfügung gestellten Lieferscheine sind in jedem Fall mit ihrer Lieferung zurückzusenden.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist der Ort, an den die Waren zu liefern sind. Im Zweifel ist dies unser Geschäftssitz in Salem-Neufrach.

13. Bestimmungsort

Für Anlieferung durch Post, Auto, LKW, Boten: In Oberwiesen 19, 88682 Salem-Neufrach

14. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ausschließlicher Gerichtsstand an unserem Geschäftssitz in 88682 Salem (Amtsgerichtsbezirk Überlingen, Landgerichtsbezirk Konstanz).

Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder gegenüber Personen, die nach Abschluss dieses Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen.

Dieser Gerichtsstands Vereinbarung gehen zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände vor.

15. Rechtswirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen, anwendbares Recht

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16. Datenschutz

Ihre Daten werden so vertraulich wie möglich behandelt. Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhaltenen und notwendigen Daten bis auf ausdrücklichen Widerruf zu verarbeiten und dauerhaft zu speichern, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und soweit es nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist. An unbeteiligte oder unbefugte Dritte geben wir Ihre Daten nicht weiter.